

Disziplinarstrafen sind nur: als Ordnungsstrafen Warnung und Verweis, und Dienstentlassung. Ordnungsstrafen kann der Präsident des Landgerichts erteilen (nicht auch der dienst-aufsichtsführende Richter am Amtsgericht); der Betroffene kann innerhalb einer Woche nach Eröffnung Entscheidung im Disziplinarverfahren verlangen (N. G. § 55, 56). Dienstentlassung erfolgt nur auf Grund förmlichen Disziplinarverfahrens. Disziplinargericht erster und letzter Instanz ist das Oberlandesgericht in der Besetzung mit sieben Mitgliedern. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Zu jeder dem Angeeschuldigten nachteiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen erforderlich (N. G. § 57 f.).

5. Zu Hilfsrichtern können Bremische Rechtsanwälte vom Senat auf Vorschlag der Justizverwaltungscommission ernannt werden (N. G. § 5 b; § 43).¹⁾

¹⁾ Kassenratoren zur Hilfsarbeit und Vertretung bei den Gerichten kennen die Bremischen Bestimmungen nicht. Im Entwurf v. 1879 Verh. S. 160 f. war die Einrichtung vorgesehen, doch lehnte die Bürgerschaft sie ab (daf. S. 283).